

An die Bezügerinnen und  
Bezüger von Sozialhilfe  
des Sozialdienstes der  
Region Konolfingen

Gemeindehaus  
Bernstrasse 1  
Postfach  
3510 Konolfingen

Telefon 031 790 45 35  
Fax 031 790 45 30

sozialdienst@konolfingen.ch  
www.konolfingen.ch

Konolfingen, 6. Oktober 2016

### **Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe Information zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Bevölkerung hat im Jahr 2010 einer Ausschaffungsinitiative zugestimmt. Ab dem 1. Oktober 2016 tritt eine neue Strafbestimmung in Kraft. Es handelt sich dabei um Art. 148a des Strafgesetzbuches. Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe wird in Zukunft mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen mit einer Busse.

Wir gehen davon aus, dass die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für Sie keine Auswirkungen haben. Dies weil Sie Ihrer Sorgfaltspflicht vollumfassend nachkommen und offen und ehrlich sämtliche relevanten Angaben vorlegen. Um allfälligen Unklarheiten zuvor zu kommen, sehen wir uns trotzdem veranlasst, Sie nachfolgend über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Die gesetzliche Anpassung besteht insbesondere darin, dass neu auch der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe als Straftat gilt. Diese Anpassung gilt für alle Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfe, unabhängig von Geschlecht und Nationalität.

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor,

- wenn jemand unwahre oder unvollständige Angaben macht,
- wenn Tatsachen verschwiegen werden,
- wenn der Sozialdienst Region Konolfingen in irgendeiner Weise irreführt wird oder in einem Irrtum bestärkt wird.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wenn einer dieser Tatbestände vorliegt, dies eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 148a StGB ist. Ein wichtiger Punkt der Gesetzesänderung ist, dass dem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe keine arglistige Absicht zugrunde liegen muss (Art. 121 Abs. 5 BV i.V.m. Art. 148a StGB).

Für ausländische Staatsangehörige hat die gesetzliche Anpassung zusätzliche Konsequenzen. Bei einer Verurteilung ist die Strafbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei **ausländischen Staatsangehörigen immer eine Landesverweisung vorzunehmen** (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB). Bei leichten Fällen kann die Strafbehörde in Ausnahmefällen von der Landesverweisung absehen.

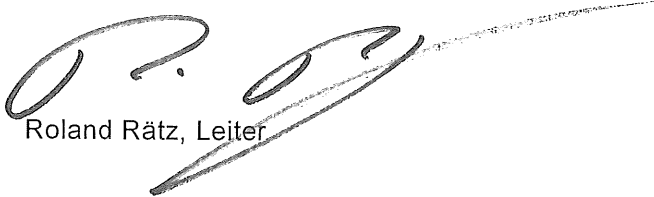
Mit der Einführung von Art. 148a StGB liegt die Schwelle für strafrechtlich verfolgbaren Sozialhilfebetrug und damit für die Ausweisung aus der Schweiz viel tiefer.

Wir sind überzeugt, dass Sie im Sinne des Sozialhilfegesetzes offen mit uns zusammenarbeiten und uns sämtliche bedarfsrelevanten Angaben machen und die erforderlichen Unterlagen vorlegen.

Für Ihre kooperative Zusammenarbeit und Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Sozialdienst Region Konolfingen



Roland Rätz, Leiter